



Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband  
Bayern e.V.



Bayerisches  
Rotes  
Kreuz



Landes-  
Caritasverband  
Bayern

Diakonie   
Bayern



DER PARITÄTISCHE  
BAYERN



Freie Wohlfahrtspflege Bayern · Lessingstraße 1 · 80336 München

Bayerische Staatskanzlei  
Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

19.09.2018

## Dringlicher Appell

### Kinderrechte in Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren sichern

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

etwa die Hälfte der aufgenommenen Asylbewerber/-innen ist minderjährig (2018: 47,1%). Mit großer Sorge stellt die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fest, dass die Kinderrechte in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen nicht bzw. nicht ausreichend gesichert sind. Der Freistaat Bayern läuft Gefahr, mit den geplanten zentralen Aufnahme- Entscheidungs- und Rückkehrereinrichtungen – den sogenannten Ankerzentren – diese Fehlentwicklung noch zu verschärfen.

Alle Kinder haben Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte. Beispielhaft weisen wir an dieser Stelle auf die unabdingbare Umsetzung wesentlicher Kinderrechte hin.

#### Vorrang des Kindeswohls (Art.3 Abs.1 UN-KRK)

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die Kreis- und Stadtjugendämter sind für die Wahrung des Kindeswohls auch in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig. Welche Belastungen mit dieser zusätzlichen Aufgabe auf die öffentliche Jugendhilfe an den bestehenden Standorten zukommen, sollte ermittelt und bewertet werden. Die uns bekannten Berichte sind im Hinblick auf Häufigkeit der Interventionen, Bedarf an Beratung, Mangel an Fachkräften usw. alarmierend.

**Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art.16 UN-KRK)**

In den Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren sind Kinder mit ihnen fremden erwachsenen Personen gemeinsam in Mehrbett-Zimmern untergebracht. Dies entspricht nicht den Anforderungen an Privatsphäre und Kinderschutz. Neben speziellen Häusern und Hauseingängen für Frauen, die allein eingereist sind, sollen Familien in Wohnungen gemeinsam untergebracht werden, ohne die Unterbringung von allein eingereisten Männern in diesen Wohnungen.

**Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art.24 UN-KRK)**

Der Zugang der Kinder zu ärztlicher Versorgung ist sicher zu stellen. Kurse, die Grundkenntnisse über die Gesundheit(sversorgung) und Ernährung vermitteln, sollten den Eltern und ihren Kindern während der Zeit ihres Aufenthaltes angeboten werden. Kinder benötigen fünf kleinere Mahlzeiten am Tag. Eine Verpflegung ausschließlich in der Kantine mit nur drei Mahlzeiten am Tag ist nicht kindgerecht. Die „Familien-Wohnungen“ müssen mit Kühlschrank und Kochgelegenheit ausgerüstet sein, damit für Kinder auch Zwischenmahlzeiten zubereitet werden können.

**Recht auf Schutz von Flüchtlingskindern (Art.22 UN-KRK)**

Gerade die psychisch oft schwer belasteten Kinder und Jugendlichen benötigen sichere Rückzugsmöglichkeiten und psychosoziale Betreuung. Abschiebungen von Asylbewerbern mitten in der Nacht führen zu Ängsten bei Kindern und Jugendlichen sowie zu möglichen Re-Traumatisierungen.

**Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch (Art.19 UN-KRK)**

Örtlich zuständige Jugendämter sowie Risikoanalysen (Save the Children) bestätigen, dass es in allen Massenunterkünften zu Kindesmisshandlung und –vernachlässigung, sowie zu emotionalen und sexuellen Missbrauchsfällen kommt. Die Änderung des § 44 AsylG ist nicht hinreichend. Die Schutz-Anforderungen bleiben hinter jenen zurück, die ansonsten in Deutschland für Einrichtungen gelten, in denen Kinder leben. Insofern wird die Universalität von Kinderrechten hier weiterhin nicht ernst genommen. Die Schutzkonzepte aller Träger von Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren müssen im Hinblick auf Kinderschutz hinreichend bestimmte und überprüfbare Regelungen (Kinderschutz-Standards) enthalten, die entsprechend anzuwenden sind. Als verbindliche Orientierung ist die Handreichung des BMFSFJ „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (Juni 2017) heranzuziehen.

**Recht auf Bildung (Art.28 UN-KRK)**

„Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden“ (Art. 2, 1. Zusatzprotokoll zu Europäische Menschenrechts-Konvention). Wir nehmen zur Kenntnis, dass Schulkinder auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtungen Unterricht erhalten, jedoch muss der Zugang zum Regelschulsystem entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) nach drei Monaten erfolgen (s. VG München). Bayern hat ein gut funktionierendes System von „Übergangsklassen“ entwickelt. Die Kinder aus den Aufnahmeeinrichtungen sollen diese Klassen besuchen, um dann baldmöglichst in das Regelschulsystem überführt zu werden.

Bildung für Kinder beginnt nicht mit dem Schulalter. Für die unter sechsjährigen Kinder (2018: 28,9% der Asylbewerber\*innen) gibt es nicht hinreichend Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Vorgaben des § 44 Abs.3 Satz 1 AsylG erlauben es nicht, Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII zu schaffen. Auch die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG sind nicht geeignet, diese Maßnahmen zu entwickeln. Staatliche Stellen haben gem. Art. 28 Abs. 2 UN-KRK jedoch die Verpflichtung „für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen“. Hier muss eine Lösung gefunden werden, die es Trägern ermöglicht, staatlich geförderte Maßnahmen mit Hilfe von geeigneten pädagogischen Kräften anbieten zu können.

### **Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen Leben (Art.31 UN-KRK)**

Die EU hat insbesondere vereinbart: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren (...) sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten“ (Art. 22 Abs.3 Richtlinie 2013/33/EU). In den Aufnahmeeinrichtungen gibt es in der Regel keine spezifischen Betreuungs- und Freizeitangebote. Bei diesen Angeboten wäre darauf zu achten, dass diese nicht gettoisiert angeboten werden, sondern Erlebnis- und Begegnungsmöglichkeiten mit Gleichaltrigen geschaffen werden, auch außerhalb der Unterkunft. In den Ankerzentren müssen pädagogisch begleitete Kinderräume zur Verfügung gestellt werden, zu denen nur die Eltern der betreuten Kinder Zugang haben.

### **Kinderrechte sind nicht teilbar**

Für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre gelten uneingeschränkt die ratifizierten Kinderrechte (UN-KRK) sowie die EU-Grundrechtecharta. Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren dürfen im Hinblick auf die Sicherung von Kinderrechten keine rechtsfreien Räume sein.

Die politische Vorgabe, dass der Aufenthalt von Familien mit Kindern zeitlich auf sechs Monate befristet werden soll, entbindet nicht von der Pflicht zur vollumfänglichen Umsetzung der Kinderrechte in den Aufnahmeeinrichtungen und den geplanten Ankerzentren, in denen bis zu 1500 Personen untergebracht werden sollen. Studien von Save the Children und UNICEF (2017) belegen, dass die Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge in Massenunterkünften in vielfacher Weise ungünstig für die kindliche Entwicklung ist. Die Schaffung von diesen großen Einrichtungen, in denen Menschen auf engem Raum auf das Ergebnis ihres Asylverfahrens oder die Abschiebung warten, sehen wir generell kritisch.

Im Koalitionsvertrag ist zwar zu lesen, dass eine jugendgerechte Unterbringung in Ankerzentren zu gewährleisten ist, jedoch fehlen bislang bundeseinheitliche Vorgaben. Hier wird aktuell von der Bundesregierung auf die Verantwortung der Länder verwiesen, für die jugendgerechte Unterbringung zu sorgen (s. Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage Bündnis 90/ Die GRÜNEN, 2018).

Sowohl aufgrund vorliegender Untersuchungen (UNICEF 2017, u.a.) als auch aufgrund unserer Erfahrungen in den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen und der bekannt gewordenen Pläne für die Ankerzentren steht für uns fest, dass diese grundsätzlich keine geeigneten Orte für Kinder und Jugendliche sein werden.

**Hiermit möchten wir Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, auffordern, ein verbindliches Gesamtkonzept “Kinderrechte, Kinderschutz und jugendgerechte Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen in bayerischen Ankerzentren“ auf den Weg zu bringen.**

An einer Diskussion dieses Konzepts wird sich die Freie Wohlfahrtspflege mit ihrer Erfahrung und Expertise kritisch-konstruktiv beteiligen und gerne an der praktischen Umsetzung engagiert mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bammessel', with a stylized, cursive script.

Michael Bammessel

Vorsitzender

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten

Herr Staatsminister Joachim Herrmann, StMI,  
Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer, StMAS  
Herr Staatsminister Bernd Sibler, StMBW